



Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Deutscher Steuerberaterverband e.V.
z. H. Herrn Norman Peters
Herrn Henry Scheel
Littenstraße 10
10179 Berlin

MD Dr. Nils Weith
Leiter der Steuerabteilung
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

www.bundesfinanzministerium.de

15. Januar 2025

Betreff: Deutscher Steuerberaterverband e.V.;
Beseitigung rechtlicher Unsicherheiten im Zusammenhang mit der
Erweiterung des Datensatzes zur E-Bilanz nach § 5b Abs. 1 EStG in der
Fassung des JStG 2024
Bezug: Schreiben des Deutschen Steuerberaterverband e.V. vom
20. Dezember 2024

GZ: IV C 6 - S 2133-b/00062/001/003

DOK: COO.7005.100.2.11023462

Seite 1 von 2

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Peters,
sehr geehrter Herr Scheel,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 20. Dezember 2024 und die damit verbundenen Hinweise, auf die ich nachfolgend gern Bezug nehmen möchte.

Mit dem Jahressteuergesetz 2024 wurde die Erweiterung des Umfangs des zu übersendenden Datensatzes der E-Bilanz nach § 5b EStG umgesetzt. Mit der Ergänzung des § 5b EStG um die Pflicht der Übermittlung u. a. der Kontennachweise und des Anlagenverzeichnisses soll das Übermittlungsniveau vor Einführung der E-Bilanz wiederhergestellt werden. Mit dieser verpflichtenden Übermittlung können die Nachfragen bei den Steuerpflichtigen bzw. deren steuerlichen Beratern während der Veranlagung reduziert und mithin das Veranlagungsverfahren beschleunigt werden.

Bezugnehmend auf die verpflichtende Übermittlung der Kontennachweise für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2024 beginnen, ist Ihre Einschätzung zutreffend, dass weder Nachweise von Personenkonten noch Einzelbuchungen zu übermitteln sind. Es soll ein vergleichbares Übermittlungsniveau hergestellt werden, wie es bereits vor der Einführung der verpflichtenden Übermittlung der E-Bilanz in Papierform bestand. Folglich



Seite 2 von 2

enthalten die Kontennachweise die Kontonummer, die Kontenbezeichnung, den Kontensaldo und die dazugehörige Position der E-Bilanz. Die Kontennachweise sind für alle Sachkonten der Buchführung zu übermitteln. Eine darüber hinausgehende Bereitstellung von Konten der Nebenbücher, z. B. der Personenkonten, hat nicht zu erfolgen.

Es ist beabsichtigt, eine entsprechende Definition des Begriffs „unverdichtete Kontennachweise“ in dem BMF-Schreiben zur Veröffentlichung der Taxonomien 6.9 aufzunehmen, um mögliche Unsicherheiten zu beseitigen.

Für weitere Fragen können wir uns selbstverständlich jederzeit austauschen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Nils Weith

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.